



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2014/121

05.05.2014

Federführend: Stadtplanungsamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Abschnittsbildung im Bebauungsplangebiet "Allmandäcker 1. Änderung" in Rottenburg am Neckar - Kiebingen

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Kiebingen	08.05.2014	Kenntnisnahme	öffentlich
Gemeinderat	03.06.2014	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Für den im Lageplan schraffiert dargestellten Abschnitt – nach Osten abknickende Stichstraße „Arthur-Junghans-Straße“ - wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand gemäß § 37 Abs.2 Kommunalabgabengesetz (KAG) gesondert ermittelt. Die Abschnittsgrenze ist aus dem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Anlagen:

Lageplan

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Thomas Weigel
Bürgermeister

Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

nein

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl. EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl. EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Bei der im Bebauungsplan „Allmandäcker 1. Änderung“ festgesetzten Arthur-Junghans-Straße mit der nach Osten hin abknickenden Stichstraße handelt es sich erschließungsbeitragsrechtlich um eine Einzelanlage (Anbaustraße).

Grundsätzlich kann aus beitragsrechtlicher Sicht nur eine endgültig plangemäß hergestellte Einzelanlage abgerechnet werden. Anstelle der Einzelanlage kann die Gemeinde gemäß § 37 Abs.2 KAG unter bestimmten Voraussetzungen auch nur einen Abschnitt einer Anbaustraße zum Ermittlungsraum bestimmen. Ein solcher Abschnitt soll nun als Voraussetzung zur Abrechnung der Stichstraße gebildet werden.

Von der erstmalig plangemäßen Herstellung der Haupteerschließungsstraße (Arthur-Junghans-Straße im nord-südlichen Verlauf) wird derzeit abgesehen, da diese künftig noch als „Baustraße“ für den Bau der neuen B28 genutzt werden soll.

Die Entscheidung über den Ermittlungsraum für Erschließungsbeiträge gehört nicht zu den wiederkehrenden Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne von § 44 Abs.2 Gemeindeordnung (GemO), sondern obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat.

Voraussetzungen für die Bildung eines Erschließungsabschnitts:

- der Abschnitt sollte örtlich erkennbar sein (z.B. Einmündung einer Seitenstraße) oder nach rechtlichen Gesichtspunkten gebildet werden (z.B. Bebauungsgrenzlinie) und
- es dürfen keine erheblichen ausstattungsbedingten Kostenunterschiede zwischen den zu bildenden Abschnitten der Gesamtanlage entstehen.

Bei der Arthur-Junghans-Straße liegt durch die Einmündung in die Stichstraße das geforderte topographische Merkmal unverkennbar vor.

Nach Ansicht des BVerwG dürfen die ausstattungsbedingten Kosten eines Abschnitts je Quadratmeter Straßenfläche nicht mehr als ein Drittel höher sein als die des anderen Abschnitts. Preissteigerungsbedingte Mehrkosten sind dabei unbeachtlich. Die Kostenberechnung des Tiefbauamtes ergab, dass sich keine erheblichen Kostenunterschiede der beiden Abschnitte ergeben und die „Drittelfgrenze“ somit eingehalten werden kann:

Abknickende Stichstraße:	ca. 112,50 €/m ² Straßenfläche
Arthur-Junghans-Straße (nord-südl. Verlauf):	ca. 113,33 €/m ² Straßenfläche

Somit liegen die Voraussetzungen zur Bildung eines Erschließungsabschnitts vor.

Manuela Bühler